

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hammanu.

Berlin, Freitag, den 28. Juli 1893.

† Der Zollkrieg.

Die deutsche Regierung hatte, wie man weiß, den aufrichtigen Wunsch, zu einem befriedigenden wirthschaftlichen Verhältniß zu Rußland zu kommen. Sie hatte mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, der Schweiz Handelsverträge abgeschlossen, die keinerlei Spitze gegen irgendwelchen anderen Staat hatten und deren Vergünstigungen jedem gegen gleichwerthige Zugeständnisse offen standen. In Folge dessen ging die deutsche Regierung im vorigen Jahre bereitwillig auf die Anregung Rußlands ein, über einen deutsch-russischen Handelsvertrag zu verhandeln. Ebenfalls auf Wunsch Rußlands wurden die deutschen Forderungen für die Gewährung der bereits an Oesterreich-Ungarn etc. zugestandenen ermäßigten Zölle (Vertragstarif) formulirt. Darauf antwortete Rußland mit ganz ungenügenden Gegenvorschlägen, die im Wesentlichen nur die geringen Ermäßigungen in dem inzwischen von Rußland an Frankreich gewährten Minimaltarif enthielten. Aber nicht nur das; der russische Finanzminister ließ an der Hand der deutschen Forderungen einen neuen Maximaltarif ausarbeiten, der die bestehenden Sätze des schon unvergleichlich hohen russischen Tarifs weiter mit Zuschlägen von 20 und 30 pSt. versah, und es wurde gedroht, diesen die deutsche Zufuhr vollends absperrenden Tarif in Kraft zu setzen, wenn sich die deutsche Regierung den russischen Wünschen nicht füge.

Die deutsche Regierung that, was sie nach diesem zum mindesten höchst unfreundlichen Verhalten thun mußte: sie nahm die Drohung nicht ruhig hin, sondern rüstete sich zu Gegenmaßregeln. Zwar wird in einer Erläuterung des russischen Regierungsboten gesagt, die Anwendung des neuen Maximaltarifs sei nöthig wegen der ungünstigen Behandlung, die russische Waaren in westlichen Staaten — nämlich Deutschland — genießen, und sie bezwecke nur, das ökonomische Gleichgewicht im internationalen Handel wieder herzustellen. Dies ist indessen ganz und gar nicht stichhaltig; denn einmal erhebt Rußland schon seit Jahren Differentialzölle zum Nachtheil der deutschen Ausfuhr, was wir uns ruhig gefallen ließen, dann aber — und das ist die Hauptsache — haben wir doch nicht, als wir unsere Zölle für Vertragsstaaten ermäßigten, gleichzeitig unseren allgemeinen Tarif gegen Rußland erhöht. Das Gleichgewicht war schon hergestellt, als Rußland anderen Staaten auf Grund von Handelsverträgen niedrigere Zölle gewährte. Statt sich damit zu begnügen, wird ein ganz neuer Maximaltarif gewissermaßen als Zwangsmittel in Kraft gesetzt.

Damit ist der wirthschaftliche Krieg erklärt, und alle angeführten deutschen Blätter sind einig darin, daß er mit Energie aufgenommen und durchgeführt werden muß, zumal da die Ausfichten in diesem Kampfe für uns durchaus günstig stehen und Rußland anscheinend nur durch die zeitweilige Erschwerung und Absperrung seiner dem Werthe nach die deutsche Ausfuhr nach Rußland ums Doppelte übersteigenden Ausfuhr nach Deutschland, namentlich seines Roggens und Weizens, von seinem Grundirrtum überzeugt werden kann, daß wir wirthschaftlich von ihm abhängig seien und besonders sein Korn nicht entbehren könnten.

Wie in jedem Zollkriege werden auch in diesem wirthschaftliche Interessen auf beiden Seiten zu leiden haben. Namentlich in unseren östlichen Provinzen und ihren Hafenstädten sind vorübergehende Nachtheile schwer zu vermeiden. Aber diese werden, wie zu erwarten ist, ohne laute Klagen hingenommen werden, in der patriotischen Erkenntniß, daß sich unsere Regierung zur Ausnahme des Zollkriegs geradezu gedrängt sieht und daß nur bei energischer Durchführung ein wirthschaftlicher Friede auf gerechter und gedeihlicher Basis zu erlangen ist.

Aus der Denkschrift über die deutsch-russischen Handelsvertragsverhandlungen.

Unter dem 25. Juli ist dem Bundesrath der Entwurf einer Verordnung wegen Erhebung eines Zollzuschlags für Waaren russischer Herkunft nebst einer Denkschrift zugegangen, in der der Verlauf der Verhandlungen dargestellt wird. Wir berühren hier nur kurz die ersten in den Winter 1890/91 fallenden Schritte. Rußland verlangte damals Ermäßigung und Bindung der deutschen Zölle für nicht weniger als vier Fünftel der Gesamteinfuhr aus Rußland und bot dafür selbst der drei Mal geringeren deutschen Einfuhr nach Rußland keinerlei Erleichterung, sondern nur eine beschränkte Bindung des vielfach absperrenden russischen Tarifs. Im Juli 1892 sprach die russische Regierung den Wunsch aus, die deutschen Forderungen Punkt für Punkt kennen zu lernen. Die deutsche Regierung sagte alsbald unter Erklärung ihrer Bereitwilligkeit zum Eintritt in die Verhandlungen die Aufstellung der gewünschten Listen zu, erklärte aber zugleich, daß sie außer der Ermäßigung des russischen Zolltarifs die Beseitigung der differenziellen Behandlung der Einfuhr über die deutsch-russische Landgrenze, gegenüber den baltischen Häfen Rußlands, für Roheisen, Baumwolle und Kohle, sowie die Gewährung voller Meistbegünstigung, auch für Finland, als Voraussetzung für den Abschluß eines Uebereinkommens, ansehen müsse.

Auf Grund sorgfältiger Beratungen des Fachressorts und nach eingehender Vernehmung von Vertrauenspersonen aus den Kreisen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wurden die deutschen Vorschläge festgestellt und der Kaiserlich russischen Regierung, welche inzwischen im November 1892 ihre Geneigtheit erklärt hatte, die Beseitigung der differenziellen Behandlung der Einfuhr über die deutsch-russische Landgrenze gegenüber den baltischen Häfen Rußlands und die Gewährung voller Meistbegünstigung zuzugestehen oder in Erwägung zu nehmen, im März 1893 übergeben.

Bei Aufstellung dieser Vorschläge ist der Grundsatz leitend gewesen, daß, wenn Deutschland durch Gewährung seines Conventionaltarifs der russischen Einfuhr Vortheile einräumt, es seinerseits berechtigt ist, ebenso wie von anderen Staaten so auch von Rußland die Herabsetzung des russischen Zolltarifs in dem Maße zu verlangen, daß wiederum eine lohnende Ausfuhr deutscher Produkte nach Rußland möglich wird. Es sollte der russischen Regierung ein Verzicht auf das System des Schutzes der nationalen Arbeit nicht zugemuthet werden, wohl aber der Gedanke zur Geltung kommen, daß Rußland nur dann darauf rechnen darf, seine Produkte bei uns abzusetzen, wenn es bereit ist, auch deutschen Erzeugnissen seinen Markt offen zu halten. Bei Auswahl der in die Liste aufzunehmenden Gegenstände wurde in Betracht gezogen, daß, wenn Rußland erst die Bahn einer Vertragspolitik beschritten haben würde, uns im Wege der Meistbegünstigung auch indirekt Begünstigungen für solche Artikel zukommen werden, an denen andere Staaten in erster Linie interessirt sind.

Die deutschen Anträge zum russischen Tarif beschränkten sich daher nach Zahl und Umfang auf das nach eingehender Prüfung als unerläßlich erkannte Mindestmaß. Im übrigen war vorausgesetzt, daß die Differentialzölle an der deutsch-russischen Grenze zu beseitigen und daß das Abkommen auf der Basis der gegenseitigen Meistbegünstigung zu treffen sein würden.

Von der Kaiserlich russischen Regierung sind diese Vorschläge in wesentlichen Punkten nicht angenommen worden. Auch in Bezug auf Provisorien stellte Rußland Forderungen, die von deutscher Seite nicht erfüllt werden konnten.

Die Kaiserlich russische Regierung hat hierauf zwar ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den deutschen Vorschlägen in Aussicht gestellt, auch den Vorschlag kommissarischer Fortführung der Verhandlungen aufrecht erhalten, dagegen die Mittheilung gemacht, daß sie sich aus zolltechnischen Gründen veranlaßt sehe, am 1. August d. J. den Maximaltarif gegen die Rußland nicht meistbegünstigenden Länder einzuführen.

Durch die weitere Steigerung der hohen russischen Zölle, speciell gegen Deutschland, welche der russische Maximaltarif enthält, würde die fernere Ausfuhr deutscher Erzeugnisse, sowie der deutsche Zwischenhandel mit fremden Erzeugnissen nach Rußland außerordentlich erschwert und vielfach ausgeschlossen werden. Mit Rücksicht hierauf erscheint es unvermeidlich, sofort nach Einführung des russischen Maximaltarifs bis zur Wiederherstellung eines billigen Ausgleichs in den Bedingungen des gegenseitigen Handelsverkehrs auch deutscherseits die in § 6 des Zolltarifgesetzes vorgesehene Zuschlagsabgabe auf die russische Einfuhr, soweit